	Mitteilungsblatt der Universität Kassel Herausgeber: Der Präsident	**3.11.14/017**

Studienordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kassel

veröffentlicht im StAnz. 45/1995 S. 3471
in Kraft getreten am: 07.11.1995

Studienordnung für den integrierten Studiengang B a u i n g e n i e u r w e s e n an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.06.1995

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.06.1995 das Studium, einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, mit den Abschlüssen Diplomprüfung I und Diplomprüfung II.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
- das Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen sollen innerhalb des Grundstudiums ausgeglichen werden.

§ 3 Studienbeginn

Studienanfänger- und -anfängerinnen können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann ein Wechsel an die GhK von Studierenden, die von einer anderen Hochschule kommen, in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für die erste Studienstufe, die aus Grundstudium und Hauptstudium besteht, beträgt bis zum Abschluß acht Semester. Sie umfaßt ein berufspraktisches Studiensemester sowie die Diplomprüfung I. Hinzu kommt ein Baustellenpraktikum, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Die Regelstudienzeit für die zweite Studienstufe (das Vertiefungsstudium) beträgt bis zum Abschluß der Diplomprüfung II drei Semester.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Der integrierte Studiengang Bauingenieurwesen ist ein wissenschaftlicher Studiengang gemäß § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Studierenden sollen im Grundstudium eine Orientierung im Berufsfeld des Bauingenieurwesens erhalten und in die Grundlagen bau- und planungs-technischer Problemlösungen, insbesondere in deren mathematisch-naturwissenschaftliche Voraussetzungen, eingeführt werden. Das Hauptstudium dient der praxisbezogenen und wissenschaftlich orientierten Ausbildung und umfaßt alle Bereiche des Bauingenieurwesens. In den letzten Semestern des Hauptstudiums ist eine erste Ausrichtung in Teilgebieten des Bauingenieurwesens möglich. Durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hauptstudium soll die Befähigung zur Ausübung des Bauingenieurberufes erworben werden können. Das Vertiefungsstudium führt zu einer weiteren wissenschaftlich ausgerichteten Vertiefung in einer der im Anhang aufgeführten Studienrichtungen. Das erfolgreich abgeschlossene Vertiefungsstudium ist Voraussetzung für die Ausbildung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Referendarausbildung) oder Promotion.
Durch Haupt- und Vertiefungsstudium sollen die Studierenden auch befähigt werden, zur Lösung von Problemen die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Zur Erreichung dieser Studienziele müssen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen nacharbeiten, vertiefen und ergänzen, insbesondere durch Literaturstudium und Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die Studienordnung beschränkt deshalb das planmäßige Lehrangebot auf im Mittel 24 Semesterwochenstunden (SWS) je Semester.

§ 6 Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium umfaßt bei drei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von 72 SWS. Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.
(2) Das Hauptstudium umfaßt einschließlich einem Semester für die Diplomprüfung I vier Semester. Hinzu kommt ein berufspraktisches Studiensemester (BPS). Das Hauptstudium schließt mit dem berufsqualifizierenden Diplom I ab. Das Studienprogramm des Hauptstudiums erstreckt sich auf 72 SWS, von denen 50 SWS Pflichtfächer und 22 SWS Wahlpflichtfächer sind. Nicht berücksichtigt ist hierbei der Zeitaufwand für die Anfertigung der Diplomarbeit I.
(3) Das Vertiefungsstudium umfaßt einschließlich einem Semester für die Diplomprüfung II drei Semester. Es schließt mit dem berufsqualifizierenden Diplom II ab. Sein Studienprogramm erstreckt sich auf 42 SWS, davon 12 SWS Pflichtfächer und 30 SWS Wahlpflichtfächer. Nicht berücksichtigt ist hierbei der Zeitaufwand für die Anfertigung der Diplomarbeit II.

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium teilt sich wie folgt in Fächer und Semesterwochenstunden auf (in Klammern sind die Semesterwochenstunden und die Lage der Lehrveranstaltungen innerhalb des Grundstudiums angegeben):

1. Mathematik (12 SWS im 1. und 2. Semester)
2. Mechanik (12 SWS, 1. bis 3. Semester)
3. Bauinformatik (4 SWS im 1. Semester)
4. Darstellungstechnik einschl. Darstellende Geometrie (4 SWS im 1. und 2. Semester)
5. EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen (2 SWS im 3. Semester)
6. Baustatik I (4 SWS im 3. Semester)
7. Ingenieurgeologie (2 SWS im 3. Semester)
8. Physik (4 SWS im 1. und 2. Semester)
9. Chemie (2 SWS im 1. Semester)
10. Baustoffkunde (4 SWS im 1. und 2. Semester)
11. Vermessungskunde (4 SWS im 2. und 3. Semester)
12. Baukonstruktion, Planung, Entwurf (6 SWS, 1. bis 3. Semester)
13. Hydraulik (2 SWS im 3. Semester)
14. Grundlagen des Baubetriebs (2 SWS im 3. Semester)
15. Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften [*)] (4 SWS im 1. und 2. Semester)
16. Projekt I (4 SWS).

(2) Baustatik I ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Baustatik II (Hauptstudium) gemeinsam geprüft. Ingenieurgeologie ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Grundbau I und Bodenmechanik I (Hauptstudium) gemeinsam geprüft. Hieraus ergibt sich, daß vom Lehrangebot des Grundstudiums im Umfang von 72 SWS im Rahmen der Vordiplomprüfung für 66 SWS Leistungsnachweise erforderlich sind.

(3) Bis zum Abschluß des Grundstudiums ist ein Baustellenpraktikum im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren. Anstelle dieses Praktikums kann auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Bauhauptgewerbes oder eine als gleichwertig anerkannte Praxis nachgewiesen werden.

(4) Die Leistungsnachweise gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 (jeweils im Umfang von 10 SWS), 4, 8, 9 und 15 gelten als Abschluß des Grundstudiums im Sinne der Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG" vom 29. Mai 1984 (GVBl. S. 161). Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Sie erhält die in Satz 1 erwähnten Fächer, die bei den Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie eine Gesamtnote. Die Gesamtnote ist der nach Semesterwochenstunden gewichtete Mittelwert der Noten in den einzelnen Fächern nach Satz 1.

[*)] siehe Seite 5

§ 8 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich sowie einen Wahlpflichtbereich.

(2) Das Hauptstudium teilt sich wie folgt in Fächer und Semesterwochenstunden auf:

- EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen (4 SWS)
- Statik (4 SWS)
- Konstruktiver Ingenieurbau (10 SWS)
- Geotechnik (4 SWS)
- Wasserwesen (4 SWS)
- Abfallwesen (2 SWS)
- Verkehrswesen (6 SWS)
- Baubetrieb (6 SWS)
- Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)[*)]
- Projekt II (6 SWS).

(3) Das Wahlpflichtstudium umfaßt 22 SWS. Näheres hierzu ist in § 16 (2) der Diplomprüfungsordnung (DPO) geregelt.
Weitere Einzelheiten zum Studienprogramm des Hauptstudiums ergeben sich aus den Musterstudienplänen in Anlagen A1 bis A4 in Verbindung mit §§ 16 und 17 sowie Anlagen 2 bis 4 DPO.

§ 9 Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium erfolgt die wissenschaftliche Vertiefung in einer der folgenden Studienrichtungen:

- Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Wasserwesen,
- Verkehrswesen,
- Umwelttechnik.

Die Wahl einer Studienrichtung im Vertiefungsstudium mit einer gegenüber der ersten Studienstufe geänderten Ausrichtung ist nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung (Anlage 2, letzter Absatz) möglich.

(2) Qualifizierend für das Studium der zweiten Studienstufe sind die Voraussetzungen gem. § 25 DPO.

(3) Das Studium der zweiten Studienstufe umfaßt einen Pflichtbereich von 12 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 30 SWS.

[*)] siehe Seite 5

(4) Der Pflichtbereich umfaßt folgendes Studienprogramm:
- Mathematik (4 SWS)
- Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)[*)]
- Projekt III (4 SWS).

(5) Der Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 SWS erstreckt sich auf ein Studium von mindestens 22 SWS in Lehrveranstaltungen eines der Wahlpflichtbereiche aus Anlage 2 DPO, wobei sich mindestens 10 SWS auf den Kernbereich der Studienrichtung gem. Anlage 2 DPO beziehen müssen. Maximal 8 SWS können aus dem sonstigen Lehrangebot des Fachbereichs und aus dem Ergänzungsbereich gem. Anlage 3 DPO gewählt werden. Einzelheiten zu diesen Wahlmöglichkeiten ergeben sich beispielhaft aus den Musterstudienplänen für die Studienrichtungen gem. Anlagen A1 bis A4.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Als Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommen in Betracht:
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Fachgespräch,
- Referat mit anschließender Diskussion.

(2) Zur Dauer von Klausurarbeiten gilt § 4 Abs. 6 DPO. Für mündliche Prüfungen gilt § 4 Abs. 7 DPO, für Fachgespräche § 4 Abs. 8 DPO.

(3) Ein Projekt ist als Einzel- oder Gruppenarbeit mit einer Bearbeitungszeit entsprechend der jeweils angegebenen Anzahl von SWS zu bearbeiten und mit einem schriftlichen Bericht, der zu benoten ist, abzuschließen. Das Projekt kann fachgebiets- und fachbereichsübergreifend sein. Das Projekt I ist bis zur Diplom-Vorprüfung, das Projekt II bis zur Ausgabe der Diplomarbeit I und das Projekt III bis zur Ausgabe der Diplomarbeit II abzuschließen.

(4) Welche Art von Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung zulässig ist, wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung zu deren Beginn nach Rücksprache mit den Studierenden festgelegt.

[*)] Die SRW-Anteile des Studiums zielen nicht auf eine Nebenfachausbildung in diesen Bereichen, sondern nur darauf, die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Ingenieurpraxis zu erkennen und gegebenenfalls fremde Fachkompetenz aus diesen Bereichen, insbesondere aus dem rechtlichen Bereich, in Anspruch zu nehmen. Wegen der eigenen baubetriebswirtschaftlichen Ausbildungsanteile liegen die SRW-Schwerpunkte in den Bereichen der Ingenieursoziologie und des Rechts. Bevorzugte *Rechtsbereiche* sind: Arbeitsrecht, Bauvertragsrecht, Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Umweltrecht. Aus den *Sozialwissenschaften* empfehlen sich zur Auswahl: Arbeits- und Industriesoziologie, Arbeitspolitik, Verwaltungs- und Organisationssoziologie, Berufssoziologie, Techniksoziologie, Organisations- und Arbeitspsychologie, Arbeitswissenschaft.
Der Fachbereich 06 Angewandte Rechts- und Sozialwissenschaften ist dafür zuständig, das einschlägig erforderliche Angebot an Lehrveranstaltungen vorzuhalten. Darüberhinaus kann aber das gesamte Lehrangebot der Ghk in den genannten Bereichen genutzt werden, so auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

(5) Zu Leistungsnachweisen gemäß Abs. (1) müssen sich die Studierenden anmelden. Bis sieben Tage vor dem vereinbarten Termin kann eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht zum vereinbarten Termin und hat sich nicht fristgerecht abgemeldet oder weist nicht durch ein ärztliches Attest o.ä. eine Verhinderung am Tage des vereinbarten Termins nach, so hat die Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu erfolgen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

(1) Zulässige Arten von Lehrveranstaltungen sind:
- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium.

Im Rahmen einer Lehrveranstaltung können Vorlesungs- und Übungsteile kombiniert werden.

(2) Die für eine Lehrveranstaltung jeweils vorzusehende Art wird vom Leiter oder der Leiterin der Veranstaltung festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, daß die nach der Prüfungsordnung sowie dieser Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise in angemessener Form erbracht werden können. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, daß ca. 40 % der für die einzelnen Studienabschnitte (Grundstudium, Hauptstudium, Vertiefungsstudium, Qualifikationsstudium) angegebenen Semesterwochenstunden aus Übungsteilen (als eigenständige Lehrveranstaltung oder in Kombination mit Vorlesung) bestehen.

§ 12 Berufspraktische Studienanteile

(1) Das Baustellenpraktikum (auf Baustellen und/oder stationären Fertigungsstellen) im Umfang von 12 Wochen kann vor und/oder während des Grundstudiums absolviert werden. Es darf in nicht mehr als zwei Teile untergliedert werden. Ein Teil muß mindestens vier Wochen umfassen. Das Baustellenpraktikum gilt als Vorleistung für die Diplom-Vorprüfung (§ 12 DPO).

(2) Über das Baustellenpraktikum ist ein Bericht anzufertigen, in dem die während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten wochenweise beschrieben werden. Dieser Bericht ist dem Referat für Berufspraktische Studien des Fachbereichs vorzulegen.

(3) Die Berufspraktischen Studien (BPS) werden in der Regel während des Hauptstudiums nach dem 5. Fachsemester (siehe S. A0-1) abgeleistet. Berufliche Tätigkeiten, die vor dem Studium geleistet wurden, werden nicht angerechnet. Die Betreuung erfolgt durch Hochschullehrer.

(4) Während der Berufspraktischen Studien ist ein BPS-Bericht anzufertigen oder ein Vortrag zu halten, dessen Thema im Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit steht. Die Benotung erfolgt in der Regel von einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs Bauingenieurwesen der GhK (betreuender Professor/betreuende Professorin).

(5) Über die Absolvierung der Berufspraktischen Studien wird eine gesonderte Bescheinigung erteilt.

(6) Der Fachbereich sichert durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisplätze deren rechtzeitige Bereitstellung. Bei der Suche nach Praxisplätzen für das Baustellenpraktikum kann das Referat für Berufspraktische Studien des Fachbereichs behilflich sein. Die Ausbildung der einzelnen Studierenden in den Praxisplätzen der Berufspraktischen Studien wird auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrags zwischen der Ausbildungsstelle und dem bzw. der Studierenden geregelt.

§ 13 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Gesamthochschule Kassel. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienneigung sowie auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für diesen Diplomstudiengang ist die Aufgabe des Fachbereichs Bauingenieurwesen. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung des Fachbereichs sowie durch die Fachschaft des Fachbereichs. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik, der Wahl von Studienschwerpunkten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Gesamthochschule Kassel in Kraft.
Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Universität Gesamthochschule Kassel. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gem. § 21 Abs. 4 HHG wurden gewahrt.

Kassel, den 5. September 1995

Der Dekan
des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. G. Mehlhorn

Musterstudienpläne und Erläuterungen

Gesamt-Studienplan A0-1

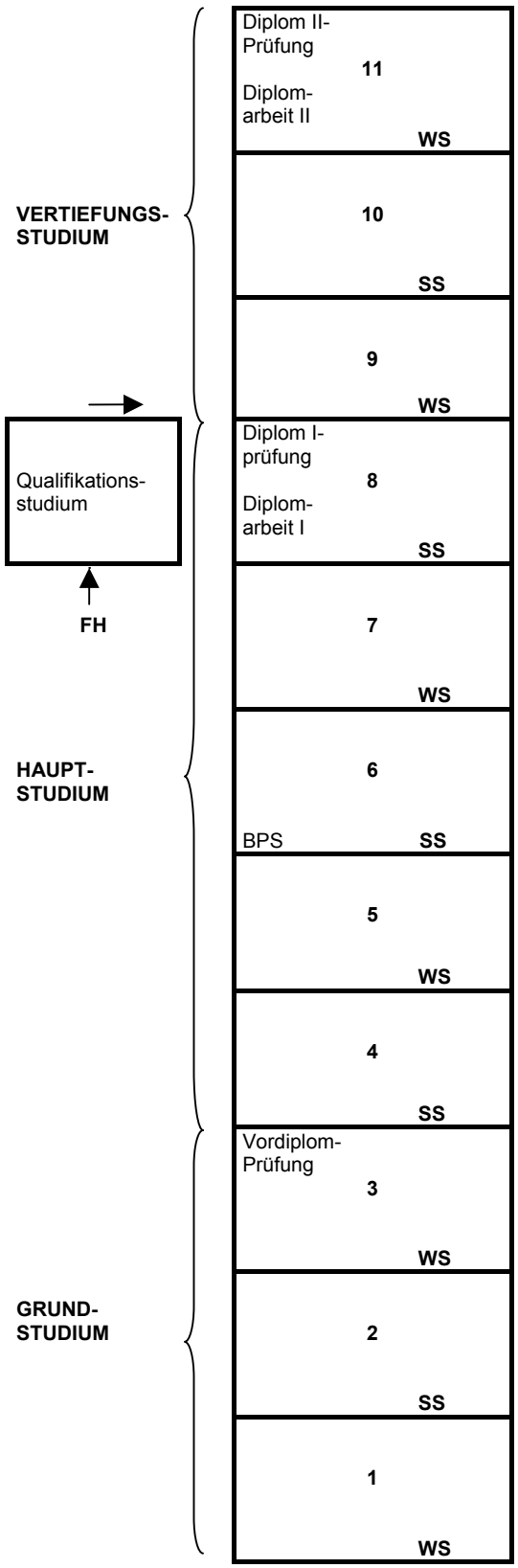

→ Promotion
→ Referendarausbildung

DIPLOM II → Beruf

Voraussetzung:
-Diplom I oder
-Abschluß Qualifikationsstudium

Mathematik	4 SWS
SRW	4 "
Projekt III	4 "
WP-Fächer	30 " (siehe hierzu die Erläuterungen)
Σ = 42 SWS	

DIPLOM I → Beruf

Voraussetzungen
-Vordiplom und
-BPS

EDV-math. Methoden	4 SWS
Statik	4 "
Konstr. Ingenieurbau	10 "
Geotechnik	4 "
Wasserwesen	4 "
Abfallwesen	2 SWS
Verkehrswesen	6 "
Baubetrieb	6 "
SRW	4 "
Projekt	6 "
WP-Fächer	22 "
Σ = 72 SWS	

Vordiplom Wechsel an andere Hochschulen (u. umgekehrt) mögl.

Voraussetzungen:
-12 Wochen Baustellen

(vor und während des Grundstudiums abzuleisten)

Mathematik	12 SWS
Mechanik	12 "
Bauinformatik	4 "
Darstellungstechnik	4 "
EDV-math. Methoden	2 "
Statik I	4 "
Ingenieurgeologie	2 "
Physik	4 "
Chemie	2 "
Baustoffkunde	4 "
Vermessungskunde	4 "
Baukonstruktion	6 "
Hydraulik	2 "
Grund. D. Baubetriebe	2 "
SRW	4 "
Projekt I	4 "
Σ = 72 SWS	

Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife
oder Fachhochschulreife

SWS = Fächer aus den Gebieten der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

SWS = Semesterwochenstunden

Mathematik wird in zwei Blöcken (Math. I und Math. II/III) angeboten. Es erfolgt eine Prüfung

Anhang

Musterstudienpläne
und Erläuterungen

Musterstudienplan für die Studienrichtung: <u>Konstruktions- und Fertigungstechnik</u>

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Massivbau

<u>Grundstudium</u>

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

<u>Hauptstudium</u>

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.		4	4	0
Statik/Mechanik	Statik		6	4	2
	Flächentragwerke I		4	0	4
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau		6	6	0
		Spannbeton I	2	0	2
		Hochbaukonstruktionen	2	0	2
	Stahlbau		4	4	0
		Plastizitätstheorie	2	0	2
	Ingenieurholzbau		2	0	2
Geotechnik			4	4	0
Wasserwesen			4	4	0
Abfallwesen			2	2	0
Verkehrswesen			6	6	0
Baubetrieb			6	6	0
"		(nach Wahl)	2	0	2
Baustoffkunde		(nach Wahl)	4	0	4
SRW			4	4	0
Projekt II			6	6	0
Ergänzungsfächer			2	0	2
		$\sum$ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Vertiefungsstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik		(nach Wahl)	4	4	0
Bauinformatik		(nach Wahl)	2	0	2
Statik/Mechanik	Kont. Mech. oder REM		4	0	4
	FEM		4	0	4
	Dynamik oder Flächentragwerke II		2	0	2
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau	Spannbeton II	2	0	2
	Massivbau	Flächentragwerke III oder Massivbrückenbau	4	0	4
	Stahlbau	Stabilitätstheorie	4	0	4
Geotechnik	Bodenmechanik II		2	0	2
Bauphysik/Baustoffk.		(nach Wahl)	4	0	4
SRW			4	4	0
Projekt III			4	4	0
Ergänzungsfächer			2	0	2
		$\sum$ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Musterstudienplan für die Studienrichtung: <u>Konstruktions- und Fertigungstechnik</u>

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Stahlbau

<u>Grundstudium</u>

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

<u>Hauptstudium</u>

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.		4	4	0
Statik/Mechanik	Statik		6	4	2
	Stabilitätstheorie		4	0	4
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau		6	6	0
		Spannbeton I	2	0	2
	Stahlbau		4	4	0
		Plastizitätstheorie	2	0	2
		Ausg.Kap.Bem.praxis	2	0	2
	Ingenieurholzbau		2	0	2
Geotechnik			4	4	0
Wasserwesen			4	4	0
Abfallwesen			2	2	0
Verkehrswesen			6	6	0
Baubetrieb			6	6	0
"	Baubetriebswirtschaft	(nach Wahl)	2	0	2
"	Arbeitstechnologie	(nach Wahl)	2	0	2
Bauphysik		(nach Wahl)	2	0	2
Baustoffkunde	Mineral. Baustoffe		2	0	2
SRW			4	4	0
Projekt II			6	6	0
		$\sum$ =	72	50	22

Vertiefungsstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik			4	4	0
Statik/Mechanik	FEM oder REM		4	0	4
	Einf. Thermodynamik		4	0	4
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau	Flächentragwerke I	4	0	4
	Stahlbau	Schwing-/Betr.-festigk.	2	0	2
		Aerodyn. an Bauwerken	4	0	4
Geotechnik		(nach Wahl)	4	0	4
Baubetrieb		(nach Wahl)	4	0	4
Baustoffkunde	Metall. Werkstoffe		2	0	2
Abfallwesen		(nach Wahl)	2	0	2
SRW			4	4	0
Projekt III			4	4	0
		$\sum$ =	42	12	30

Musterstudienplan für die Studienrichtung: <u>Konstruktions- und Fertigungstechnik</u>

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Baubetrieb

<u>Grundstudium</u>

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

<u>Hauptstudium</u>

				SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.			4	4	0
Bauinformatik		(nach Wahl)		2	0	2
Statik/Mechanik	Statik			6	4	2
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau			6	6	0
		Spannbeton I		2	0	2
	Stahlbau			4	4	0
	Ingenieurholzbau			2	0	2
Geotechnik				4	4	0
"		(nach Wahl)		2	0	2
Wasserwesen				4	4	0
Abfallwesen				2	2	0
Verkehrswesen				6	6	0
Baubetrieb				6	6	0
	Baubetriebswirtschaft	(nach Wahl)		4	0	4
	Arbeitstechnologie	(nach Wahl)		4	0	4
Baustoffkunde		(nach Wahl)		2	0	2
SRW				4	4	0
Projekt II				6	6	0
Ergänzungsfächer				2	0	2
			$\sum$ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Maschinenbau
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Projektsteuerung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Vertiefungsstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik			4	4	0
Bauinformatik			2	0	2
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau	Flächentragwerke I	4	0	4
	Stahlbau	Stabilitätstheorie	4	0	4
Geotechnik		Bodenmechanik II	2	0	2
Baubetrieb	Baubetriebswirtschaft	(nach Wahl)	6	0	6
	Arbeitstechnologie	(nach Wahl)	4	0	4
Bauphysik		(nach Wahl)	2	0	2
Baustoffkunde		(nach Wahl)	2	0	2
Abfallwesen		(nach Wahl)	2	0	2
SRW			4	4	0
Projekt III			4	4	0
Ergänzungsfächer			2	0	2
		$\sum$ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Maschinenbau
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Projektsteuerung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Anmerkungen zu den Musterstudienplänen

1. Die folgenden Musterstudienpläne sind sinnvolle Vorschläge. Es gibt aber eine Vielzahl anderer, ebenfalls empfehlenswerter Beispiele für Studienpläne.

2. Sind in einem Musterstudienplan von den in einem Pflichtbereich angesprochenen Fächern (Pflichtfächer) die Arbeitsgebiete mehrerer Hochschullehrer betroffen, legt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag dieser Hochschullehrer fest, welche Lehrveranstaltungen in den Pflichtbereich eingestellt werden.

3. Sind von den in einem Wahlpflichtbereich angesprochenen Fächern (Wahlpflichtfächer) die Arbeitsgebiete mehrerer Hochschullehrer betroffen, so teilen diese dem Prüfungsausschuß mit, welche Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich angeboten und "nach Wahl" in den Studienplan eingebracht werden können.

   Ist im Wahlpflichtbereich nur ein Fach angesprochen, so übernimmt der für das Fach verantwortliche Hochschullehrer die Mitteilung an den Prüfungsausschuß.

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Wasserwesen

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.		4	4	0
Statik/Mechanik	Statik		4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau		6	6	0
	Stahlbau		4	4	0
Geotechnik			4	4	0
Wasserwesen	Siedlungswasserwirt.	Einf. SiWaWi	2	2	0
	Wasserbau und	Wassermengenwirt.	2	2	0
	Wasserwirtschaft	Wasserbau	2	0	2
		Ü. zu Wasserbau	2	0	2
	Tech. Hydraulik und	Ingenieurhydrologie I	2	0	2
	Ingenieurhydrologie	Grundwasserhyd. I	2	0	2
		Hydraulik II	2	0	2
	Siedlungswasserwirt.	Verfahrenstechnik der	2	0	2
		Abwasserreinigung I Kanalisationstechnik	2	0	2
Abfallwesen	Abfalltechnik	Baustoffrecycling	2	2	0
		Altlastensanierung	2	0	2
	Abfallwirtschaft und Recycling	Abfallwirtschaft I	2	0	2
Verkehrswesen			6	6	0
Baubetrieb			6	6	0
SRW			4	4	0
Projekt II			6	6	0
Ergänzungsfächer			4	0	4
		$\sum$ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Limnologie
- Wasserchemie mit Praktikum

} Es wird empfohlen, mindestens eines dieser beiden Ergänzungsfächer im Umfang von 2 SWS in den Studienplan aufzunehmen

- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Vertiefungsstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik			4	4	0
Geotechnik		Bodenmechanik II	2	0	2*
		Grundbau II	2	0	2*
Wasserwesen	Tech. Hydraulik und Ingenieurhydrologie	Grundwasserhyd. II	2	0	2*
		Hydraulik III	2	0	2*
		Wasserb. Versuchswes.	2	0	2
		Hydr.d.Sonderbauwerke	2	0	2
		in d. Stadtentwässerung	2	0	2
		Hydrometr. Praktikum			
	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Landschaftswasserbau	2	0	2*
			2	0	2*
		Wasserbauwerke	2	0	2
		Wasserkraftanlagen			
	Siedlungswasserwirt.	Gewässergütewirtschaft	2	0	2*
			2	0	2*
		Verfahrenstech. der Abwasserreinigung II			
Abfallwesen	Abfalltechnik	Mech. Verfahren I	2	0	2*
SRW			4	4	0
Projekt III			4	4	0
Ergänzungsfächer			4	0	4
		$\sum$ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Umweltschutz
- Wasserrecht
- Ingenieurbiologie
- Ingenieurgeologie
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

* Die mit Stern versehenen Fächer sind für Vertiefer des Wasserwesens obligatorisch

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Verkehrswesen

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.		4	4	0
Statik/Mechanik	Statik		4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau		6	6	0
	Stahlbau		4	4	0
Geotechnik			6	4	2
Wasserwesen			6	4	2
Abfallwesen			2	2	0
Verkehrswesen		Verkehrsplanung I	2	2	0
		Verkehrstechnik I	2	2	0
		Straßenentwurf I	2	2	0
		Math. Grundlagen der Verkehrsplanung	2	0	2
		Verkehrsp. Praktikum I	2	0	2
		Verkehrssystemlehre I	2	0	2
		Verkehrstechnik II	2	0	2
		Verkehrstechnik III	2	0	2
		Straßenentwurf II	2	0	2
		Bahnen I	2	0	2
Baubetrieb			6	6	0
Bauinformatik			2	0	2
SRW			4	4	0
Projekt II			6	6	0
Ergänzungsfächer			2	0	2
		$\sum$ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Stadtplanung
- Fremdsprache
- Abfallwesen
- Bau-/Planungsrecht

Vertiefungsstudium

		SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik		4	4	0
Verkehrswesen	Verkehrsplanung II	2	0	2
	Verkehrsp. Praktikum II	2	0	2
	Verkehrssystemlehre II	2	0	2
	ÖPNV	2	0	2
	Betr.technik f. Fzflotten	2	0	2
	Verkehrsleittechnik	2	0	2
	Ausg. Kap.d.V.technik	2	0	2
	Straßenentwurf III	2	0	2
	Bautechnik v. Verkehrs-weg. (Erd- u.Straßenb.)	2	0	2
	Bahnen II	2	0	2
Geotechnik		2	0	2
Wasserwesen		2	0	2
SRW		4	4	0
Projekt III		4	4	0
Ergänzungsfächer		6	0	6
	$\sum$ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- OR-Verfahren (FB 7)
- Stadtplanung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Umwelttechnik

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik	EDV-math. Meth.		4	4	0
Statik/Mechanik	Statik		4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau		6	6	0
	Stahlbau		4	4	0
Geotechnik			4	4	0
Wasserwesen	Siedlungswasserwirt.	Einf. SiWaWi	2	2	0
		Verfahrenstech. d. Abwasserreinigung I	2	0	2
		Kanalisationstechnik	2	0	2
		Klärschlammbehandl.	2	0	2
	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wassermengenwirtsch.	2	2	0
	Tech. Hydraulik und Ingenieurhydrologie	Ingenieurhydrologie I	2	0	2
		Hydraulik II	2	0	2
Abfallwesen	Abfalltechnik	Baustoffrecycling	2	2	0
		Thermische	2	0	2
		Verfahren I	2	0	2
		Mech. Verfahren I	2	0	2
		Ü. zu Therm. Verfahr. I	2	0	2
		Thermodynamik			
Verkehrswesen			6	6	0
Baubetrieb			6	6	0
SRW			4	4	0
Projekt II			6	6	0
Ergänzungsfächer			4	0	4
		$\sum$ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Limnologie
- Wasserchemie mit Praktikum

} Es wird empfohlen, diese zwei Ergänzungsfächer im Umfang von 4 SWS in den Studienplan aufzunehmen

- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

Vertiefungsstudium

(Der hier dargestellte Musterstudienplan für das Vertiefungsstudium ist als ein erster Entwurf für die neue Studienrichtung Umwelttechnik anzusehen)

			SWS	Pflicht	Wahl-pflicht
Mathematik			4	4	0
	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen des Wasserwesens im Umfang von 22 SWS sind 14 SWS auszuwählen:				
Wasserwesen	Technische Hydraulik und Ingenieurhydrologie	Grundwasserhyd. I	2	0	2*
		Hydraulik III	2	0	2
		Wasserb.Versuchswes.	2	0	2
		Hydr. d. Sonderbauwerke i.d. Stadtentw.	2	0	2
		Hydrometr. Praktikum	2	0	2
	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau	2	0	2
		Übungen zu Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2
	Siedlungswasserwirtschaft	Gewässergütewirtschaft	2	0	2*
		Verfahrenstechnik der Abwasserreinigung II	2	0	2*
			2	0	2
		Industrieabwasserbeh.I	2	0	2
		Industrieabwasserbeh.II	2	0	2
Abfallwesen	Abfalltechnik	Altlastensanierung	2	0	2*
		Therm. Verfahren II	2	0	2*
		Sonderabfallbehandlung	2	0	2*
	Abfallwirtschaft und Recycling	Abfallwirtschaft I	2	0	2
		Abfallwirtschaft II + III	4	0	4
SRW			4	4	0
Projekt III			4	4	0
Ergänzungsfächer			4	0	4
		$\sum$ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Chemische Technologie
- Physikalische Chemie

} Es wird empfohlen, diese beiden Ergänzungsfächer in den Studienplan aufzunehmen

- Lag. und Transport wassergef. Stoffe
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

* Die mit Stern versehenen Fächer sind für Vertiefer der Umwelttechnik obligatorisch.